Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 5832.) Gesetz wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 22. Februar 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Juni 1863. (Gesetz-Samml. Nr. 24. S. 463. bis 467.), was folgt:

Artikel I.

Jeder Schiffsführer hat auf hoher See und auf den mit der hohen See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern, soweit für letztere nicht abweichende örtliche Anordnungen bestehen, die nachstehenden Vorschriften zu befolgen:

§. 1.

In den nachfolgenden Bestimmungen gilt jedes Dampfschiff, welches nur unter Segel läuft, als Segelschiff, dagegen jedes mit Dampf fahrende Schiff, mag es zugleich unter Segel sein oder nicht, als Dampfschiff.

Vorschriften über das Führen von Signallichtern.

§. 2.

Die in den folgenden Paragraphen erwähnten Lichter, und keine anderen, müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geführt werden.

§. 3.

Seedampfschiffe, welche in Fahrt sind, müssen führen:

a) am Top des Fockmastes ein helles weißes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1864.

einen Bogen des Horizonts von 20 Kompaßstrichen wirft, nämlich 10 Strich an jeder Seite von vorne bis zu 2 Strich hinter die Mitte (2 Strich achterlicher als dwars) und von solcher Helligkeit, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens 5 Seemeilen sichtbar ist;

b) an der Steuerbordseite ein grünes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen wirft, nämlich von vorne bis zu 2 Strich hinter die Mitte (2 Strich achterlicher als dwars) an Steuerbord und von solcher Helligkeit, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens 2 Seemeilen sichtbar ist;

c) an der Backbordseite ein rothes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen wirft, nämlich von vorne bis zu 2 Strich hinter die Mitte (2 Strich achterlicher als dwars) an Backbord und von solcher Helligkeit, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens 2 Seemeilen sichtbar ist;

d) die Laternen der grünen und rothen Seitenlichter müssen an der Binnenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche wenigstens 3 Fuß vom Licht nach vorne vorausragen, um zu verhindern, daß die Lichter auf dem entgegengesetzten Bug gesehen werden können.

§. 4.

Dampfschiffe, welche andere Schiffe schleppen, müssen, zur Unterscheidung von anderen Dampfschiffen, außer den Seitenlichtern zwei helle weiße Lichter senkrecht übereinander am Top des Fockmastes führen. Jedes dieser Toplichter muß von derselben Einrichtung und Helligkeit sein, wie das eine Toplicht, welches andere Dampfschiffe zu führen haben.

§. 5.

Segelschiffe müssen, wenn sie unter Segel oder im Schlepptau sind, dieselben Lichter, wie die in Fahrt begriffenen Dampfschiffe, führen, mit Ausnahme jedoch der weißen Toplichter, welche sie niemals führen dürfen.

§. 6.

Wenn die grünen und rothen Lichter nicht fest angebracht werden können, wie z. B. bei kleinen Fahrzeugen in schlechtem Wetter, so müssen sie doch von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang an der betreffenden Seite des Schiffes angezündet und zum sofortigen Gebrauche fertig auf Deck bereit gehalten und bei jeder Annäherung an andere Fahrzeuge früh genug gezeigt werden, um einen Zusammenstoß zu verhüten, und zwar so, daß das grüne Licht nicht auf der Backbordseite und das rothe Licht nicht auf der Steuerbordseite gesehen werden kann.

Um

Um den Gebrauch dieser tragbaren Lichter zu sichern und zu erleichtern, müssen die Laternen von Außen mit der Farbe des Lichtes, welches sie zeigen, angestrichen und mit passenden Schirmen versehen sein.

§. 7.

Alle die See befahrenden Schiffe, sowohl Dampf- als Segelschiffe, müssen, wenn sie auf Rheden oder in Fahrwassern vor Anker liegen, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein weißes Licht in einer Kugellaterne von 8 Zoll Durchmesser auf dem Theile des Schiffes, wo es am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als 20 Fuß über dem Rumpf, aufstecken. Die Laterne muß so eingerichtet sein, daß sie ein klares, gleichförmiges und ununterbrochenes Licht auf eine Entfernung von wenigstens einer Seemeile über den ganzen Horizont wirft.

§. 8.

Lootsen-Segelschiffe haben nicht diejenigen Lichter, welche für andere Segelschiffe vorgeschrieben sind, sondern nur ein weißes Licht am Top des Mastes zu führen, welches um den ganzen Horizont sichtbar ist. Außerdem müssen sie alle 15 Minuten ein Flackerfeuer zeigen.

§. 9.

Offene Fischerfahrzeuge und andere offene Boote sind nicht verpflichtet, die für andere Schiffe vorgeschriebenen Seitenlichter zu führen; sie müssen aber, wenn sie solche Lichter nicht besitzen, eine Laterne führen, welche mit einem Schieber von grünem Glase an der einen, und mit einem Schieber von rothem Glase an der anderen Seite versehen ist. So oft sie sich einem anderen Schiffe nähern, muß diese Laterne früh genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, gezeigt werden, und zwar derart, daß das grüne Licht nie von der Backbordseite her, und das rothe Licht nie von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

Fischerfahrzeuge und offene Boote, die vor Anker oder vor ihren Netzen liegen und nicht in Fahrt sind, müssen ein helles weißes Licht zeigen. Außerdem können solche Fahrzeuge sich der Flackerfeuer bedienen, wenn sie es für zweckmäßig halten.

Vorschriften über die anzuwendenden Nebelsignale.

§. 10.

Bei jedem Nebelwetter, es mag Tag oder Nacht sein, haben die Schiffe die nachstehend beschriebenen Nebelsignale ertönen zu lassen, und selbige mindestens alle fünf Minuten zu wiederholen, nämlich:

a) Dampfschiffe in Fahrt haben sich einer Dampfpfeife zu bedienen, welche vor dem Schornstein, mindestens 8 Fuß hoch über Deck, angebracht sein muß;

b) Segelschiffe in Fahrt müssen ein Nebelhorn gebrauchen;

 c) Dampf-

c) Dampf- und Segelschiffe, welche nicht in Fahrt sind, haben sich einer Glocke zu bedienen.

Vorschriften über das Ausweichen der Schiffe.

§. 11.

Wenn zwei Segelschiffe in gerader oder beinahe gerader Richtung einander entgegenfahren, und dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so müssen beide Schiffe ihr Ruder nach Backbord legen, so daß sie einander an Backbordseite passiren.

§. 12.

Haben zwei Segelschiffe, deren Kurse sich so kreuzen, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, den Wind von verschiedenen Seiten, so muß das Schiff, welches den Wind von Backbord hat, dem Schiffe, welches den Wind von Steuerbord hat, aus dem Wege gehen. Nur in dem Falle, wenn das Schiff auf Backbordhalsen dicht am Winde liegt, und das andere Schiff den Wind raum hat, soll das letztere ausweichen. Haben aber beide Schiffe den Wind von derselben Seite, oder segelt eins derselben recht vor dem Winde, so muß das luvwärts befindliche Schiff dem leewärts befindlichen ausweichen.

§. 13.

Wenn zwei Dampfschiffe in gerader, oder beinahe gerader Richtung einander entgegenfahren, und dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so müssen beide Schiffe ihr Ruder nach Backbord legen, so daß sie einander an Backbordseite passiren.

§. 14.

Wenn die Kurse zweier Dampfschiffe sich derart kreuzen, daß Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß dasjenige Dampfschiff ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

§. 15.

Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff so aufeinander zusteuern, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß das Dampfschiff dem Segelschiffe aus dem Wege gehen.

§. 16.

Jedes Dampfschiff, welches einem anderen Schiffe so nahe kommt, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, muß langsamer fahren, oder, wenn nöthig, stoppen oder rückwärts gehen.

Bei Nebelwetter muß jedes Dampfschiff mit gemäßigter Geschwindigkeit fahren.

§. 17.

Jedes Fahrzeug, welches ein anderes überholt, muß diesem letzteren aus dem Wege gehen.

§. 18.

In allen Fällen, wo nach vorstehenden Vorschriften eines von zwei Schiffen dem anderen ausweichen muß, hat gleichwohl dieses letztere seinen Kurs und sein ganzes Verfahren nach Maaßgabe der Bestimmungen des folgenden Paragraphen einzurichten.

§. 19.

Bei Befolgung der vorstehenden Vorschriften muß immer gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schiffahrt, sowie nicht minder auf solche besondere Umstände genommen werden, welche etwa im einzelnen Falle zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von obigen Vorschriften nothwendig machen möchten.

§. 20.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen übrigens in keiner Weise ein Schiff, dessen Rheder, Kapitain oder Mannschaft von den Folgen einer Versäumniß in dem Gebrauche der Lichter oder Signale, oder einer Vernachlässigung des gehörigen Ausgucks oder sonst derjenigen Vorsichtsmaaßregeln befreien, welche von der gewöhnlichen seemännischen Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten werden.

Artikel II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden gegen den Schiffsführer mit einer Strafe bis zu Einhundert Thalern geahndet.

Eine gleiche Strafe trifft den Schiffsführer, auf dessen in Fahrt begriffenem Schiffe die nöthigen Signalapparate nicht vollständig oder nicht in brauchbarem Zustande vorhanden sind.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 5833.)

(Nr. 5833.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864. nebst Tarif, nach welchem das Brückengeld auf dem Peene-Uebergange bei Jarmen zu entrichten ist.

Auf Ihren Bericht vom 3. Februar d. J. will Ich den vorgelegten Tarif, nach welchem das Brückengeld auf dem Peene-Uebergange bei Jarmen, im Regierungsbezirk Stettin, zu erheben ist, mit dem Vorbehalt einer Revision von fünf zu fünf Jahren hierdurch genehmigen und sende Ihnen denselben von Mir vollzogen zurück.

Der Tarif mit diesem Meinem Erlasse ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Februar 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem das Brückengeld auf dem Peene-Uebergange bei Jarmen, im Regierungsbezirk Stettin, zu erheben ist.

Vom 15. Februar 1864.

	Sgr.	Pf.
Es wird entrichtet:		
A. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:		
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen u. s. w.:		
a) wenn dasselbe ganz verdeckt ist	5	.
b) wenn dasselbe offen oder halb verdeckt ist:		
1) drei- oder mehrspännig	3	2
2) zweispännig	2	6
3) einspännig	1	6

II. zum

	Sgr	₰
II. zum Fortschaffen von Lasten:		
a) von einem beladenen, mit sechs oder mehr Pferden bespannten Wagen	5	.
b) von einem unbeladenen desgleichen	3	9
c) von einem beladenen oder unbeladenen, drei-, vier- oder fünfspännigen Wagen	3	2
d) von einem zweispännigen desgleichen	2	6
e) von einem einspännigen desgleichen	1	6
B. Von unangespannten Thieren:		
I. von Pferden, Maulthieren oder Mauleseln mit oder ohne Reiter oder Last und vom Rindvieh:		
a) einzeln	1	3
b) mehrere unter 12 für jedes Stück	.	8
c) 12 oder mehr für jedes Stück	.	5
II. von jedem Fohlen oder Esel	1	.
III. von jedem Kalbe, Schaafe, Lamme, Schweine oder jeder Ziege:		
a) einzeln	.	8
b) mehrere bis 10 einschließlich für jedes Stück	.	4
c) desgl. von 11 bis 30 desgl.	.	3
d) desgl. = 31 = 50 desgl.	.	2
e) desgl. = 51 und mehr desgl.	.	1
IV. von Gänsen:		
a) für eine Mandel (15 Stück)	1	3
b) = zwei desgl.	1	11
c) über zwei desgl.	2	6
C. Von Fußgängern, von jeder Person	.	8

Besondere Bestimmungen.

1) Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu A., oder wer Thiere, wofür die Abgabe zu B. entrichtet wird, führt oder treibt, ist frei.

2) Das Brückengeld von den oben bezeichneten Personen, Wagen und von Vieh wird für den Uebergang hin und zurück nur einmal erhoben, insofern die Zurückkunft innerhalb der nächsten 24 Stunden erfolgt.

3) Für beladen gilt ein Fuhrwerk, wenn auf demselben außer dem Zubehör und dem Futter für höchstens drei Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Zentner sich befinden.

Be-

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Equipagen, Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von kommandirten Militairs, einberufenen Rekruten, Reservisten oder Landwehrmännern; von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche mit sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienste oder in Dienstuniform geritten werden; ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch in letzterem Falle nur, wenn die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Order ausweisen;

3) von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren; von Steuer- und Polizei-Beamten in Uniform, desgleichen von Postboten im Dienste und von Pfarrern und Schullehrern innerhalb ihres Amtsbezirks auch ohne besondere Legitimation;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Kurieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestanten-Fuhren, einschließlich der dazu gehörigen Mannschaften;

7) von Fuhrwerken, die Chausseebau-Materialien anfahren, sofern nicht vom Minister für Handel ꝛc. und der Finanzen Ausnahmen angeordnet werden.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die vorstehenden Abgabensätze und Bestimmungen kommen auch dann in Anwendung, wenn und so lange bei einer Hemmung des Verkehrs über die Brücke derselbe mittelst einer Fähre unterhalten werden muß.

2) Jeder muß bei der auf der Brücke eingerichteten Hebestelle anhalten, auch

auch wenn er nicht verpflichtet ist, die Abgabe zu entrichten. Nur hinsichtlich der Postillone, welche Preußische Postfuhrwerke oder Postpferde führen, findet, wenn sie vorher in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

3) Zu der für den Betrag der Abgabe maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle wirklich angespannten als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerk befindlich sind.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 5834.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Zauch-Belzig des Regierungs-Bezirks Potsdam: a) von Belzig über Wiesenburg und Reetz bis zur Grenze des I. Jerichowschen Kreises gegen Loburg; b) von Belzig über Dahnsdorf dicht an Niemegk vorbei nach Treuenbrietzen; c) von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück mit einer Zweig-Chaussee von Claistow nach Lehnin.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau von Chausseen im Kreise Zauch-Belzig des Regierungsbezirks Potsdam: a) von Belzig über Wiesenburg und Reetz bis zur Grenze des I. Jerichowschen Kreises gegen Loburg; b) von Belzig über Dahnsdorf dicht an Niemegk vorbei nach Treuenbrietzen; c) von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück mit einer Zweig-Chaussee von Claistow nach Lehnin genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Zauch-Belzig das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen we-

wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Februar 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

(Nr. 5835.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Drebkau bis zur Cottbuser Kreisgrenze gegen Cottbus zum Anschluß an die Chaussee von Cottbus bis zur Calauer Kreisgrenze.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee im Kreise Calau des Regierungsbezirks Frankfurt von Drebkau bis zur Cottbuser Kreisgrenze gegen Cottbus zum Anschluß an die von dem Cottbuser Kreise ausgebaute Chaussee von Cottbus bis zur Calauer Kreisgrenze genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Calau das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Februar 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5836.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der unter der Firma „Cöln=Müsener Bergwerks=Aktienverein" mit dem Sitze zu Cöln bestehenden Aktiengesellschaft. Vom 23. Februar 1864.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. Februar 1864. die von der Generalversammlung des Cöln=Müsener Bergwerks=Aktienvereins zu Cöln am 21. November v. J. beschlossene und durch notarielle Verhandlung von demselben Tage beurkundete Abänderung des §. 28. ihres am 7. September 1856. bestätigten Gesellschaftsstatuts zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst der notariellen Verhandlung wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln bekannt gemacht werden.

Berlin, den 23. Februar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 5837.) Bekanntmachung der Ministerial=Erklärung vom 27. Februar 1864., betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung zur Beförderung des Sicherheitsdienstes im Grenzgebiete beider Staaten, und wegen gegenseitiger Hülfsleistung bei Elementar=Ereignissen. Vom 9. März 1864.

Die Königlich Preußische und die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung sind übereingekommen, die Verfolgung flüchtiger Verbrecher und anderer der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Personen über die Landesgrenze hinaus, sowie die gegenseitige Hülfsleistung der Gendarmerie=Mannschaften des einen Staates auf dem Gebiete des anderen Staates bei Elementar=Ereignissen, und ein gemeinschaftliches Zusammenwirken der Sicherheitsorgane beider Staaten unter den nachstehend verabredeten Maaßgaben zu gestatten.

Artikel I.

In dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, sollen die Gendarmen und übrigen gesetzlich hierzu befugten Sicherheitsorgane des einen Staates, mit Ausschluß der bewaffneten Macht, ermächtigt sein, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, letztere jedoch

doch nur insofern, als die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit es dringend erfordert, dieselben in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen, über die Landesgrenze des anderen Staates zu verfolgen, und innerhalb des Grenzgebietes festzunehmen.

Artikel II.

Die festgenommene Person ist unverzüglich an die Polizei- oder Justiz-Behörde abzuliefern, in deren Bezirke die Festnehmung erfolgt ist.

Artikel III.

Der Antrag auf Auslieferung der festgenommenen Person kann nur schriftlich von der zuständigen Behörde des einen Staates an die des anderen Staates gerichtet werden.

Artikel IV.

Das Eindringen in eine Wohnung oder die Vornahme einer Haussuchung auf fremdem Landesgebiete ist dem verfolgenden Sicherheitsorgane untersagt; dieses hat sich wegen der in seiner Gegenwart vorzunehmenden Maaßregeln dieser Art an die dazu gesetzlich befugte Behörde des Ortes zu wenden, und bis zu deren Eintreffen auf die äußere Ueberwachung des Hauses zu beschränken.

Artikel V.

Die Sicherheitsorgane müssen bei der Verfolgung entweder durch ihre Dienstkleidung kenntlich, oder zu ihrer Legitimation mit zureichendem schriftlichen Ausweise versehen sein.

Artikel VI.

In Betreff der Verfolgung von Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze hat es bei den Bestimmungen des Zollkartels vom 19. Februar 1853. sein Bewenden.

Artikel VII.

Den Gendarmerie-Mannschaften beider Staaten soll der Grenzübertritt auch zu dem Zwecke zugestanden sein, um in dem Grenzgebiete des anderen Staates über sicherheitsgefährliche oder verfolgte Individuen Erkundigung einzuziehen, und insofern hiezu eine spezielle Veranlassung gegeben sein sollte, die Spuren dieser Personen, unter gleichzeitiger Verständigung der betreffenden Sicherheitsbehörden und Aufforderung der letzteren zur Unterstützung oder zum ferneren entsprechenden Einschreiten, weiter zu verfolgen.

Artikel VIII.

Die Königlich Preußischen Kreisbehörden im Grenzgebiete und auf Oesterreichischer Seite die an der Grenze befindlichen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen

schen Verwaltungsbehörden erster Instanz sind befugt, in besonderen Fällen, wo sie im gemeinschaftlichen Einverständnisse eine Zusammenkunft der von ihnen hierzu zu bezeichnenden Gendarmen oder sonstigen Sicherheitsorgane wünschen, solche zu veranstalten, und Zeit und Ort hiefür zu bestimmen. Es bleibt näherer Verabredung zwischen den beiderseitigen Regierungen vorbehalten, Einrichtungen zu treffen, nach welchen die Grenzpolizeibehörden und die an der Grenze postirten Sicherheitsorgane des einen Staates von den die Sicherheitspolizei im Grenzgebiete des anderen Staates betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen, sei es im Wege des Austausches oder der Vorlegung der bezüglichen Polizeiblätter, möglichst in Kenntniß gesetzt werden.

Den Einladungen der Grenzpolizeibehörden des einen Staates zur Vornahme gemeinschaftlicher Sicherheitspatrouillen in dem Grenzgebiete ist Seitens der Gendarmerie des anderen Staates, soweit es deren sonstiger Dienst zuläßt, bereitwillig entgegen zu kommen, und hierbei ist der letzteren im Falle der Nothwendigkeit der Uebertritt in das jenseitige Landesgebiet gestattet.

Artikel IX.

Werden bei einer Feuers- oder Wassergefahr, oder einem sonstigen jenseits der Landesgrenze eintretenden Elementar-Ereignisse die nachbarlichen Rettungsanstalten in Anspruch genommen, so soll es der beiderseitigen Gendarmerie, auch ohne die Requisition der jenseitigen Sicherheitsbehörde abwarten zu müssen, wenn es ohne wesentliche Beeinträchtigung des eigenen Dienstes geschehen kann, gestattet sein, die Grenze zu übertreten, und sich in voller Ausrüstung an den Ort der Gefahr zu begeben, um nach den Anordnungen der leitenden Lokalbehörde zum Schutze des gefährdeten Eigenthumes und der öffentlichen Sicherheit mitzuwirken.

Artikel X.

Die Befreiung von der Zollrevision können die Gendarmen bei ihrem Uebertritte über die Grenze nicht beanspruchen; jedoch wird vorausgesetzt, daß ihre zollamtliche Abfertigung ohne Beeinträchtigung des von ihnen zu leistenden Sicherheitsdienstes geschehe.

Artikel XI.

Ueber ihre amtliche Thätigkeit auf dem fremden Staatsgebiete ist den Gendarmen auf ihr Verlangen eine Bescheinigung in ihren Dienstbüchern, oder sonst eine Bestätigung von den jenseitigen Behörden, mit welchen sie in Verbindung getreten sind, zu ertheilen.

Artikel XII.

Zur leichteren Erreichung des durch diese Uebereinkunft beabsichtigten Zweckes sind die Bewohner der beiderseitigen Grenzbezirke durch die vorgesetzten Behörden auf ihr eigenes Interesse, die in der Verfolgung flüchtiger Verbrecher oder sicherheitsgefährlicher Personen begriffenen Sicherheitsorgane des Nach-

Nachbarstaates nach Thunlichkeit zu unterstützen, aufmerksam zu machen, die Behörden und öffentlichen Sicherheitsorgane aber ausdrücklich dazu zu verpflichten.

Artikel XIII.

Den beiden Regierungen steht jederzeit frei, diese Uebereinkunft, welche ohne Verzug in Kraft treten soll, wieder aufzukündigen. Dieselbe läuft zwei Monate nach erfolgter Kündigung ab.

Zur Urkunde dessen ist Königlich Preußischerseits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 27. Februar 1864.

Der Königlich Preußische Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Kaiserlich Oesterreichischen Ministeriums des Kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 16. Januar c. ausgewechselt worden, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Uebereinkunft mit dem 1. April c. in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 9. März 1864.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 5838.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Rheinischer Aktienverein für Zuckerfabrikation" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29. Februar 1864.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. Februar 1864. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Rheinischer Aktienverein für Zuckerfabrikation" mit dem Sitze zu Cöln, sowie deren in der notariellen Urkunde vom 7. November v. J. verlautbares Statut zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln bekannt gemacht werden.

Berlin, den 29. Februar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Schede.

(Nr. 5839.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 25. Januar 1864. erfolgte Allerhöchste Genehmigung eines Statutnachtrages der Neuen Berliner Hagelassekuranz-Gesellschaft. Vom 4. März 1864.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar d. J. ist der in der Generalversammlung der Aktionaire der Neuen Berliner Hagelassekuranz-Gesellschaft vom 10. Dezember 1862. gefaßte Beschluß wegen Bildung eines Reservefonds von 200,000 Thalern und der zu diesem Behuf aufgestellte, von den Vertretern der Gesellschaft unterm 12. Juni 1863. notariell vollzogene Statutnachtrag landesherrlich bestätigt worden, was nach Vorschrift des Titel 12. §. 3. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. März 1859. (Ges. Samml. von 1859. Seite 104.) mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß dieser Statutnachtrag durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 4. März 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Justizminister.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Gr. v. Itzenplitz.	Gr. zur Lippe.	v. Selchow.

(Nr. 5840.)

(Nr. 5840.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1864., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Linnich, Regierungsbezirk Aachen.

Auf den Bericht vom 29. Februar d. J. will Ich der auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinde Linnich, im Kreise Jülich, Regierungsbezirks Aachen, deren Antrage gemäß, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 7. März 1864.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).